Sitzungsvorlage REF2/005/2015

Aktenzeichen	Verfasser
	Kleinlein, Udo

Beratung	Datum	
Stadtrat	22.09.2015	öffentlich

Betreff

Aufsichtsratssitzung der ABuV vom 07.08.2015

Sachverhalt:

I. Fortschreibung des Nahverkehrsplans

Anfang 2015 beschloss der Stadtrat den Nahverkehrsplan fortzuschreiben und nahm damit seine Rahmenkompetenz zur Festlegung von Qualität und Quantität des Ansbacher ÖPNV weiterhin wahr. Am 24. Juli fand die erste Sitzung des AK zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans - bestehend aus VGN, Stadtverwaltung, ABuV, allen Fraktionen sowie des Landkreises, von Seniorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung, Jugendrat sowie Busunternehmen, CARINA und weiteren Teilnehmern - statt. Hier sollen wichtige Fragen zum Nahverkehr untersucht und Lösungen für die Zukunft erarbeitet werden. Ziel ist es in den nächsten Monaten neben anderen wichtigen Bausteinen die Buslinienführung zu optimieren. Insgesamt soll der ÖPNV für die Bürgerinnen wieder attraktiver werden. Die Kosten-Einnahme-Situation bei der ABuV soll insbesondere durch Rückgewinnung verlorener Kunden und die Erschließung neuen Kundenpotentials verbessert werden. All die Bausteine korrespondieren miteinander und können daher nicht losgelöst betrachtet werden.

II. Konzept PB-Consult

Von der ABuV GmbH wurde unabhängig von der vom Stadtrat beschlossenen Fortschreibung des Nahverkehrsplans ein Buskonzept beauftragt, das das gesamte Liniennetz verändert. Dieses Konzept wurde in verkürzter Form von PB-Consult in der Aufsichtsratssitzung der ABuV GmbH am 10.07.2015 präsentiert, wobei zu dem dort enthaltenen maximalen Einsparvorschlag von 330.000 € und 222 Busfahrten pro Woche ein Beschlussantrag mehrerer Aufsichtsräte vorlag. Dieser Konzeptentwurf von ABuV enthält einige interessante Ansätze, wie eine stärkere Bedienung der Innenstadt zumindest während der derzeitigen Busfahrzeiten oder eine grundsätzliche Beschleunigung der Linienführung im gesamten Busnetz, aber auch sehr einschneidende Vorschläge. So werden, um die maximale Einsparung zu erreichen Stadtteile und Bushaltestellen vom Fahrplan gestrichten, mehrere Linien von einem 30- auf einen 60-Minutentakt umgestellt und das Busangebot insgesamt auf knapp 60 % im Vergleich zu 2012 reduziert. In der Aufsichtsratssitzung wurde das Konzept intensiv diskutiert. Eine Beschlussfassung wurde seitens der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht durchgeführt, da die Zuständigkeit bezüglich der Rahmensetzung für den ÖPNV bei der Stadt Ansbach liegt und der angestrebte Beschluss gegen den geltenden Nahverkehrsplan (Stadtratsbeschluss) verstößt. Es wurde zudem darauf verwiesen, dass das Konzept von ABuV in die vom Stadtrat beschlossene Fortschreibung des NVP eingespeist werden muss, da der Baustein Linienführung nicht losgelöst von den weiteren korrespondierenden Bausteinen behandelt werden kann. Was das Buskonzept selbst betrifft, so erfolgte der Hinweis auf die mangelnde Beschlussreife, u.a. wegen Fehlens jeglicher Abstimmung mit Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsbehörden und VGN.

Am 24. Juli wurde das Buskonzept von PB-Consult auf Bitten der OB in einer weiter verkürzten Form im AK Nahverkehrsplan vorgestellt und man kam schließlich mit ABuV überein, dass das Konzept in seiner Langfassung nun von VGN und Stadt geprüft werde. Inzwischen wurde daraufhin ein Verkehrsgutachten beauftragt, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

III. Aufsichtsratssitzung der ABuV GmbH vom 07.08.2015

Mit Antrag auf Ladung zu einer Sondersitzung vom 15.07.2015 forderten sechs Mitglieder des Aufsichtsrats die Aufsichtsratsvorsitzende auf, über den o.g. maximalen Einsparvorschlag des Buskonzeptes sowie über ein rechtliches Vorgehen gegen die Aufsichtsratsvorsitzende abstimmen zu lassen.

Diese Sondersitzung fand schließlich auf Einladung der Aufsichtsratsvorsitzenden, am 07.08.2015 um 11 Uhr, statt und wurde von dieser ordnungsgemäß eröffnet und geschlossen. Vor Eintritt in die Tagesordnung informierte sie die Aufsichtsräte über den Inhalt eines Rechtsgutachtens von Rödl & Partner zur Klärung der immer wieder diskutierten Frage der Kompetenzverteilung zwischen Stadt und Tochterunternehmen ABuV und auch zur Mehrfachrolle Stadtrat/Aufsichtsrat sowie Oberbürgermeisterin/Vertreterin der Gesellschafterin/Aufsichtsratsvorsitzende.

Auszugsweise Zusammenfassung einzelner Punkte aus dem Rechtsgutachten von Rödl & Partner:

1. Kompetenzverteilung Stadt – ABuV GmbH

Sämtliche Bundesgesetze und die Kommunalgesetze des Freistaates Bayern definieren den ÖPNV, insbesondere den ÖSPV (Bus-, Straßenbahn- und U-Bahnverkehr), ganz klar als eine Pflichtaufgabe der Gebietskörperschaften. Jedenfalls dann, wenn eine Gebietskörperschaft diese Aufgabe tatsächlich übernommen hat, so ist diese Aufgabe in ihrem Wirkungskreis eine Pflichtaufgabe. Die Planung, Bereitstellung und tatsächliche Durchführung des ÖPNV ist gesetzlich als Versorgungsbetrieb der Gebietskörperschaft (Kommune) definiert. Damit steht der Versorgungsbetrieb ÖPNV in einer Reihe mit den Versorgungsbetrieben Trinkwasserversorgung und Energieversorgung. Konsequenterweise hat der Bundesgesetzgeber zwischen den Verkehrsversorgungsbetrieben und den Energieversorgungsbetrieben kraft Gesetzes das Bestehen eines Querverbundes angeordnet. Es bedarf keiner weiteren technischen oder wirtschaftlichen Maßnahmen. Der Querverbund zwischen diesen beiden Arten von Versorgungsbetrieben besteht aus sich selbst heraus. Die Planung, Bereitstellung und Durchführung von Versorgungsbetrieben sind originäre Grundkompetenzen der Gebietskörperschaften (Kommunen und Landkreise).
Die Stadt hat von dieser Grundkompetenz auch tatsächlich Gebrauch gemacht. Dies ergibt sich insbesondere aus der Durchführung des umfangreichen Verfahrens von Juni 2008 bis Oktober 2011. Es setzt sich fort in den weiteren Verfahren und Beschlüssen vom Februar 2013 und vom März 2015.

2. Rechtliche Situation der ABuV GmbH

§ 3 des Gesellschaftsvertrages der ABuV regelt als Geschäftszweck lediglich „die Errichtung und den Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs“. Ge-

schäftszweck einer Kapitalgesellschaft kann nur sein, was durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschlüsse als solches definiert wurde. In Ermangelung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse ist die Erarbeitung und Verabschiedung eines Nahverkehrsplanes im Sinne einer umfassenden Rahmensetzung für den ÖPNV in Ansbach nicht Geschäftszweck der ABuV. Es ist noch nicht einmal die Gestaltung der Verkehrslinien und des Preissystems als Geschäftszweck der ABuV definiert. Nach der zitierten kurzen und knappen Geschäftszweckdefinition des Gesellschaftsvertrages ist die ABuV lediglich befehlsempfangende und ausführende Tochter- bzw. Enkelgesellschaft der Stadt Ansbach. Sie ist im Hinblick auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der AVVH vollständig an deren Weisungen gebunden.
§ 14 des Gesellschaftsvertrages (Aufgaben des Aufsichtsrates) kann nur im Rahmen des definierten Geschäftszweckes Bedeutung haben. Aufgaben, die nicht Geschäftszweck der Gesellschaft selbst sind, kann der Aufsichtsrat nicht für sich beanspruchen. In § 14 Abs. 1 e) bis h) werden dem Aufsichtsrat der ABuV bestimmte Kompetenzen im Rahmen der Durchführung (§ 3 des Gesellschaftsvertrages) des ÖPNV zugewiesen. Diese Kompetenzen betreffen jedoch nicht die Grundfragen und Leitlinien, die die Stadt vorgegeben hat. Insbesondere ist „die Zustimmung zur Festsetzung und Änderung allgemeiner Tarife und Preise“ (§ 14 Abs. 1 lit. f) keine Kompetenzzuweisung in dem Sinn, so dass der Aufsichtsrat Preisstufen und Preisrahmen entgegen den Vorgaben des Stadtrates festsetzen könnte.

Im Ergebnis wies die Aufsichtsratsvorsitzende insbesondere darauf hin, dass nicht die ABuV für die Rahmensetzung für den ÖPNV in Ansbach, sondern die Stadt zuständig ist und daher auch der Aufsichtsrat keine Kompetenz besitzt über das neue umfassende Buskonzept von PB-Consult mit einer Reduzierung um 222 Busfahrten pro Woche zu entscheiden. Zudem machte sie deutlich, dass Stadträte grundsätzlich nicht gegen Stadtratsbeschlüsse verstoßen dürfen. Während des Verlesens des Fazits teilte sie das Rechtsgutachten in Kopie an alle Aufsichtsräte und die weiteren Anwesenden aus und bat darum dieses in Ruhe daheim durchzulesen und die gewonnenen Erkenntnisse in das weitere Vorgehen einfließen zu lassen. Die Aufsichtsratsvorsitzende informierte dann, dass sie wegen Unzuständigkeit der ABuV und fehlender Kompetenz des Aufsichtsrats nicht in die Tagesordnung eintreten werde und schloss die Sitzung. Wortmeldungen lagen vor Schluss der Sitzung keine vor.

Einige Minuten nachdem die Aufsichtsratsvorsitzende die Sitzung geschlossen hatte, kündigte der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende trotz Anwesenheit der Aufsichtsratsvorsitzenden an, sich unter Bezugnahme auf ein angebliches „Selbsthilferecht“ zum "temporären Aufsichtsratsvorsitzenden" bestimmen zu lassen, eine weitere Aufsichtsratssitzung eröffnen zu wollen und mit den verbleibenden fünf von insgesamt zehn Aufsichtsräten an seiner Seite die Umsetzung des Sparkonzepts zu beschließen. Was dann auch so erfolgte, obwohl die Aufsichtsratsvorsitzende auf die rechtliche Fragwürdigkeit dieses Vorgehens mehrfach hinwies. Das Handeln des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und der fünf Aufsichtsräte und die Rechtmäßigkeit des von diesen gefassten Beschlusses, stellte vor Kurzem auch der zuständige Richter des Landgerichts in Frage. Er wies mehrfach sehr deutlich darauf hin, dass die Rechte der Aufsichtsratsvorsitzenden nur im Vertretungsfall auf den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden übergehen. Ein solcher Vertretungsfall lag aber nicht vor, da die Aufsichtsratsvorsitzende anwesend war.

IV. Antrag auf einstweilige Verfügung

Um den Vollzug des rechtlich fragwürdigen Beschlusses, der gegen den geltenden Nahverkehrsplan verstoßen und den Stadtratsbeschluss zur Fortschreibung des NVP konterkarieren würde, zu verhindern, beantragte die Stadt Ansbach eine einstweilige Verfügung vor dem Landgericht. Einem vom Richter angestrebten Kompromiss gegenüber zeigte sich die ABuV bedauerlicherweise nicht aufgeschlossen. Die Stadt modifizierte schließlich ihren Antrag in der mündlichen Verhandlung dahingehend, dass der ABuV GmbH wenigstens bis 15.10.2015 untersagt werden solle, verbindliche Regelungen mit Dritten zur Umsetzung des Aufsichtsratsbeschlusses zu treffen, um die Entscheidungskaskade über Stadtrat und AVVH bis hin zur ABuV zu ermöglichen. Hierüber entschied das Gericht am 04.09.2015 auf Grund aus seiner Sicht mangelnder Eilbedürftigkeit ablehnend. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung hauptsächlich darauf ab, dass die Stadt faktisch Alleingesellschafterin der ABuV GmbH ist und es ihr deshalb möglich wäre, den Geschäftsführer der ABuV entsprechend anzuweisen. Dabei ließ das Urteil jedoch die tatsächliche Konstruktion der Ansbacher Tochter- und Enkelgesellschaften unberücksichtigt, die für dieses Vorgehen eine Kaskade verschiedener Sitzungen von Stadtrat, Gesellschaftern und Aufsichtsräten erfordert hätte.

Im Hinblick auf das Hauptsacheverfahren machte der Richter jedoch, wie bereits ausgeführt, seine Zweifel am rechtlichen Vorgehen des stellvertretenen Aufsichtsratsvorsitzenden mehrfach deutlich.

V. Maßnahmen

Um die Zuständigkeit der Stadt zu wahren und die Umsetzung des rechtlich fragwürdigen Beschlusses des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und der verbleibenden fünf Aufsichtsräte vom 07.08.2015 zu verhindern, soll nun der Geschäftsführer der ABuV GmbH angewiesen werden, die am 07.08.2015 gefassten Beschlüsse nicht umzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die entsandten Mitglieder des Stadtrats der Stadt Ansbach in dem Aufsichtsrat der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH werden ausdrücklich angewiesen, einen Beschluss dergestalt zu fassen, dass die in der rechtlich fragwürdigen Aufsichtsratssitzung vom 07.08.2015 gefassten Beschlüsse aufgehoben und nicht umgesetzt werden und der Geschäftsführer der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH, Roland Moritzer, angewiesen wird, die Beschlüsse aus dieser Sitzung des Aufsichtsrats der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH vom 07.08.2015 nicht umzusetzen.

Die entsandten Mitglieder des Stadtrats der Stadt Ansbach in dem Aufsichtsrat der Ansbacher Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH werden ausdrücklich angewiesen, den Geschäftsführer der Ansbacher Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH, Roland Moritzer, gem. § 14 Abs. 1 Buchst j) des Gesellschaftsvertrages der Ansbacher Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH anzuweisen in der Gesellschafterversammlung der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH den dortigen Aufsichtsrat anzuweisen, eine Aufsichtsratssitzung abzuhalten und dort zu beschließen, dass die in der rechtlich fragwürdigen Aufsichtsratssitzung am 07.08.2015 gefassten Beschlüsse aufgehoben werden und nicht umgesetzt werden und der Geschäftsführer der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH, Roland Moritzer, angewiesen wird, die Beschlüsse aus dieser Sitzung

des Aufsichtsrats der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH vom 07.08.2015 nicht umzusetzen.

Die Oberbürgermeisterin bzw. in deren Verhinderungsfall ihr Stellvertreter wird beauftragt, in einer Gesellschafterversammlung der Ansbacher Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH für die Stadt Ansbach den Aufsichtsrat der Ansbacher Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH anzuweisen, den Geschäftsführer der Ansbacher Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH, Roland Moritzer, anzuweisen in der Gesellschafterversammlung der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH den dortigen Aufsichtsrat anzuweisen, eine Aufsichtsratssitzung abzuhalten und dort zu beschließen, dass die in der rechtlich fragwürdigen Aufsichtsratssitzung am 07.08.2015 gefassten Beschlüsse aufgehoben werden und nicht umgesetzt werden und der Geschäftsführer der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH, Roland Moritzer, angewiesen wird, die Beschlüsse aus dieser Sitzung des Aufsichtsrats der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH vom 07.08.2015 nicht umzusetzen. Die Oberbürgermeisterin respektive ihr Stellvertreter wird bevollmächtigt, die Stadt Ansbach hierbei uneingeschränkt zu vertreten.

Die Oberbürgermeisterin bzw. in deren Verhinderungsfall ihr Stellvertreter wird beauftragt, in einer Gesellschafterversammlung der Ansbacher Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH für die Stadt Ansbach den Geschäftsführer der Ansbacher Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH, Roland Moritzer, anzuweisen in der Gesellschafterversammlung der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH den dortigen Aufsichtsrat anzuweisen, eine Aufsichtsratssitzung abzuhalten und dort zu beschließen, dass die in der rechtlich fragwürdigen Aufsichtsratssitzung am 07.08.2015 gefassten Beschlüsse aufgehoben werden und nicht umgesetzt werden und der Geschäftsführer der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH, Roland Moritzer, angewiesen wird, die Beschlüsse dieser Sitzung des Aufsichtsrats der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH vom 07.08.2015 nicht umzusetzen. Die Oberbürgermeisterin respektive ihr Stellvertreter wird bevollmächtigt, die Stadt Ansbach hierbei uneingeschränkt zu vertreten.

Die Oberbürgermeisterin bzw. in deren Verhinderungsfall ihr Stellvertreter wird beauftragt, in einer Gesellschafterversammlung der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH für die Stadt Ansbach den Aufsichtsrat der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH anzuweisen, eine Aufsichtsratssitzung abzuhalten und dort zu beschließen, dass die in der rechtlich fragwürdigen Aufsichtsratssitzung am 07.08.2015 gefassten Beschlüsse aufgehoben werden und nicht umgesetzt werden und der Geschäftsführer der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH, Roland Moritzer, angewiesen wird, die Beschlüsse aus dieser Sitzung des Aufsichtsrats der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH vom 07.08.2015 nicht umzusetzen. Die Oberbürgermeisterin respektive ihr Stellvertreter wird bevollmächtigt, die Stadt Ansbach hierbei uneingeschränkt zu vertreten.

Die Oberbürgermeisterin bzw. in deren Verhinderungsfall ihr Stellvertreter wird beauftragt, in einer Gesellschafterversammlung der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH für die Stadt Ansbach, entgegen der Regelung des § 1 Abs. 3 des bestehenden Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrages in der Fassung vom 02.12.2014, den Geschäftsführer der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH, Roland Moritzer, anzuweisen, die Beschlüsse aus der rechtlich fragwürdigen Sitzung des Aufsichtsrats der Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH vom 07.08.2015 nicht umzusetzen.

Alle genannten Anweisungen sind unverzüglich umzusetzen.